

## **Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 26.04.2017 (P/119 vom 13. Juli 2017)**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 26.04.2017 (MittBl. 10/2017 vom 28.08.2017, S. 1999-2001) werden wie folgt geändert:

### Artikel 1: Änderungen

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Für das Promotionsverfahren sind gemäß § 3 Abs. 5 AB-PromO i.d.F. vom 14.07.2021 gemäß Promotionschwerpunkt folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- a) Auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
  - im Fach Anglistik bzw. Amerikanistik neben dem Englischen Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
  - in den Fächern Germanistik und Philosophie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen;
  - im Fach Romanistik Kenntnisse in zwei romanischen Fremdsprachen.Je nach Forschungsausrichtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss den Nachweis des Latinums bzw. von Lateinkenntnissen verlangen.
  
- b) In den Fächern Evangelische Theologie und Katholische Theologie je nach Forschungsrichtung der Dissertation Kenntnisse in mindestens einer der drei Sprachen Lateinisch, Altgriechisch, Hebräisch oder aber in zwei modernen Fremdsprachen. Das Niveau der sprachlichen Voraussetzungen wird von der:dem Betreuer:in der Dissertation im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss festgelegt.

Bei Bewerber:innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gilt das Deutsche als Fremdsprache.

### Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 13.03.2023

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz